

Halle'sche Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition: Halle, Leipzigerstraße 87.

Halle a. S., Mittwoch 24. April 1895.

Berliner Bureau: Berlin, G. Gröberstraße 3.

Die Sitzungen des Reichstages und des Landtages sind wieder aufgenommen; schwere parlamentarische Kämpfe stehen bevor.

Bestellungen für die Monate Mai und Juni

zum Preise von M. 2.— nehmen entgegen alle Reichspostämter, für M. 1.70 frei ins Haus bei täglich zweimaliger Zustellung für Halle und Giebichenstein die

Expedition der „Halle'schen Zeitung“.

Fürst Bismarck und das Klebegejet.

Die „Samb. Nachr.“ wenden sich in einem Artikel, der die Heberdrift trägt, Fürst Bismarck und das Klebegejet gegen die Wälder, welche den Nachweis zu führen versucht haben, daß die Ausführungen des Fürsten über seine Stellung zum Altersversicherungsgesetz unzutreffend gewesen seien.

Der ursprüngliche Gedanke des Fürsten Bismarck ging dahin, daß die Arbeiter gar keine Beiträge zahlen sollten. Die Altersversorgung war von ihm als unentgeltliches Recht angesehen, das von dem Wohlwollen wie von der Unvollkommenheit der Armenunterstützung veranlaßt werden mußte.

Es wird nach mitgeteilt, welche Pläne die Arbeiter bei dem Gesetz, die im Jahre 1887 im Reichsanne des Innern bekommen wurden, durchzuführen haben und wie dann im Jahre 1888 die Vorlage an den Reichstag gebracht wurde.

Da konnte für einen praktischen Staatsmann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Aber das Gesetz mußte den Arbeitern als lästiger Zwang, als Einbruch in ihre Rechte erscheinen und damit war seine Wirksamkeit abgetan.

Staates und des Reiches praktisch zu bekämpfen, wenn nicht verzögert, so doch nur unvollkommen und sporadisch erreicht worden.

Aus dieser Darstellung geht jedenfalls hervor, daß das System der nachherigen Epoche für Arbeiter seinen Ursprung nicht dem Fürsten Bismarck zu verdanken hat.

Ueber den chinesisch-japanischen Friedensvertrag.

Dem Vertreter von „Reuters Bureau“ in Yokohama hat die japanische Regierung eine amtliche Mitteilung gemacht, die bestimmt ist, die Redaktionen der europäischen Mächte zu versetzen.

Aus Europa wird uns berichtet, daß dort allenthalben missverständliche Auffassungen über die Bedingungen des Friedensvertrages umliefen. Man stellt es so dar, als ob Japan sich für seine Einfuhr nach China einen zwanzigprozentigen Abschlag hätte.

Augenblicksbilder aus der Gesellschaft.

Eine gelehrte Studie.

Man spricht so oft von gebildeten und ungebildeten Leuten und ahnt meistens gar nicht, wie unbillig der Eintheilungsgrund der Bildung ist, denn zu dem wachstüm, d. h. vollkommen Gebildeten kann man doch nur die „Hilfsbildung“ geltend machen.

Wie selten sind aber solche Geistesriesen! Ihre minigle Anzahl verfaunbet fast völlig in der ungeborenen Sphäre von Plebejern, die sich alle selbst für gebildet halten und denen die Gesellschaft auch das Pseudotitel der Bildung unbedenklich zuerkennt.

„Bildung“ bezeichnet immer eine Totalität der Schulung, und zu dieser gehört als condition sine qua non die Schulung gefirten äußeren Formen.

Wer nun aber den Einwand machen wollte, daß die Verknüpfung der Menschheit aus dem Grunde eine soziale, wirtschaftliche Angelegenheit ist, daß die geistigen Kräfte, die in der Menschheit leben, aber durch äußere Umstände zuweilen in der Hand der Natur verbleiben, so ist das eine sehr unrichtige Auffassung.

Eine andere, wohl nur in Deutschland geübte Formlosigkeit besteht im Vortreten sauber gehaltenen Zimmer mit vorher nicht gemügten Anordnungen, die Stegenwörter durch den Koth der Straßen herüber zu Schweben. Da, ich habe den Frauen gesehen, die mit Hummelfäden, an denen noch „jedes Bodens Unterstück“ haften, casualiter in den Salen irgend einer Freundin eintranden und dort auf den Teppichen kleine Müllergüter von Sand und Lehm ablagerten.

von den zwischen den Mächten und China bestehenden Verträgen entfallen. Was die Meinung von einem Schutz und Trutzbündnis betrifft, so ist auch diese völlig unbegründet.

Es fragt sich nun, wie weit die anderen Mächte sich mit dieser Darlegung zufrieden geben werden. Wie sich's Telegraph. Bureau aus guter Quelle erfährt, ist der Text der Einspruchsnote der deutschen Regierung gegen den japanischen Friedensvertrag feigeleitet und den interessierten Mächten mitgeteilt worden.

Außland scheint entschlossen, einen Druck auf Japan auszuüben und in seinem Fall eine Abtretung chinesischen Gebiets auf dem Festland zuzulassen. Die japanischen Friedensbedingungen werden in der nächsten Woche, besonders in der „Newspice Evening“ lebhaft diskutiert und Abänderung bringen werden.

Wien, 24. April.

Der „Politischen Correspondent“ wird aus Petersburg berichtet. Die dortigen politischen Kreise beschäftigen sich jetzt ausschließlich mit der japanisch-chinesischen Frage. Die allgemeine Ansicht ist, daß die Friedensbedingungen mit den Interessen Russlands in Widerspruch stehen und selbst für die künftige Eiderwelt Russlands in östlichen Gebiete bedrohlich erscheinen.

London, 24. April. Die „Times“ melden aus Moskau: Der Urlaub der russischen Marineoffiziere hier und in Kagasaki ist aufgehoben. Die Motoren sind auf den Schiffen konstatirt. Die Kommandanten erhielten von der Befehlshaber die Anweisung, ihre Schiffe bereit zu halten, um innerhalb zwölf Stunden in See gehen zu können.

Ueber die Haltung der englischen Regierung liegt jetzt eine Darlegung der „Times“ vor. Derselbe bezieht die Aufforderung der deutschen, französischen und russischen Zeitungen zu einer Demonstration des europäischen Konzerts behufs Festlegung der Friedensbedingungen, nachdem die Grundlagen des Uebereinkommens bereits prima facie angenommen sind, als wieder durch einen Präzedenzfall, noch durch die Politik

Ein junger Mann, — so erzählt man — der Jahre lang kein Mißgeschick immer nur Ansehen letzter Durch die einwundern seinen, geriet durch einen boshaften Streich einmal an die Zed eines kleinen deutschen Fürsten. Gewohnheitsmäßig ist er mit dem Mundstücke erst seinen Teller ab und verwundete sich, als ihm der Loh der Teller fortbann und gegen einen anderen vertauschte.

So habe ich oft ein ganz merkwürdiges Verhalten Soldate, die in den Formen nicht ganz sicher waren, an Festhalten beobachten können. Die Hausfrau hat achtzehn Personen um ihren Tisch versammelt. Er einseitig aufwartende Diener, der mit dem Besuche reicher einer Schüssel bei der Hausfrau oder bei einem besonders bevorzugten Gäste, begannen hat und nun der Tisch nach weiter anbricht, kommt zu Herrn A, einem aus dem verhältnißlichen Verhältnissen hierher verlegenen Gäste mit allfälligen Manieren und lässig übertriebener Höflichkeit.

So habe ich oft ein ganz merkwürdiges Verhalten Soldate, die in den Formen nicht ganz sicher waren, an Festhalten beobachten können. Die Hausfrau hat achtzehn Personen um ihren Tisch versammelt. Er einseitig aufwartende Diener, der mit dem Besuche reicher einer Schüssel bei der Hausfrau oder bei einem besonders bevorzugten Gäste, begannen hat und nun der Tisch nach weiter anbricht, kommt zu Herrn A, einem aus dem verhältnißlichen Verhältnissen hierher verlegenen Gäste mit allfälligen Manieren und lässig übertriebener Höflichkeit.











# Amtliche Bekanntmachungen

## für den Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

№ 16

Halle a/S., den 24. April

1895.

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe nach § 105e des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891.

I.

Für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

##### a) Blumenbindereien.

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen und dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, ist gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

##### b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, ist gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

##### c) Bäcker- und Konditor-Gewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes und dergl.) Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem

der nächsten sechs Werktagen von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckereien als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckereiware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

##### d) Fleischergewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, ist gestattet.

Bedingung: wie zu a.

##### e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags ist gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für alle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

##### f) Wasserversorgungsanstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, ist gestattet.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

##### g) Badeanstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen ist gestattet.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Feilweden bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

##### h. Zeitungsdruckereien.

1) Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe ist gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2) Soweit der Betrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spezialeure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, be-

treffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungs-  
spektion zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und  
Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgen-  
ausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

**i. Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten  
an Abonnenten.**

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und  
Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, ist  
gestattet.

Bedingung: wie zu e.

**k. Photographische Anstalten.**

Die Beschäftigung von Arbeitern ist gestattet:

1) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum  
Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retou-  
chirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends

2) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der  
Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden  
bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für  
5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den  
ersten Weihnacht-, Ofter- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

**l. Gewerbe der Köche.**

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Fest-  
tagen ist gestattet.

Bedingung wie zu e.

**m. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.**

Die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Rohreis und  
Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den  
Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden ist ge-  
stattet.

**n. Mineralwasserfabriken.**

In der wärmeren Jahreszeit ist für 3 Stunden vor dem  
Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern  
mit solchen Arbeiten gestattet, die zur Versorgung der Kundschaft  
erforderlich sind.

**o. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerk-  
mäßigen Betrieben.**

Die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden ist bis  
zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unter-  
brechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet.

**II.**

**Für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger  
Wasserkraft, soweit dieselben nicht dem Oberbergamt  
unterstehen.**

1. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist  
ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft  
(Dampf, Gas, Elektrizität und dergl.) nur beim Versagen der  
Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des  
Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer  
anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem  
Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wasser-  
triebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem  
Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum nor-  
malen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

2. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen,  
wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in  
Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser,  
Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers für  
andere Zwecke, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen  
Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder  
gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird. Bei Prüfung  
der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach  
außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während  
der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände  
außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters  
wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fort-  
führung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich  
hindern.

3. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der  
regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen  
der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirt-  
schaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. In der Regel wird ein  
solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bis-  
her die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln,  
an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die  
Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dem-  
entsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine  
Beschäftigung stattfinden darf und die Dauer dieser Beschäftigung  
zu bemessen.

4. Ausnahmen werden nicht zugelassen sein für größere Be-  
triebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger  
Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft  
bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen  
der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in  
einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

5. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen  
einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so er-  
streckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf die-  
jenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wasser-  
triebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten,  
die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß  
sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag  
vorgenommen werden können.

6. Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche  
nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß  
des ersten Weihnacht-, Ofter- und Pfingsttages ist gestattet:  
für Windmühlen und für Getreidewassermühlen, soweit sie  
nicht nebenbei Dampfkraft besigen, an nicht mehr als  
26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten  
gemäß § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder  
die oben in der Bedingung zu 1 e angegebenen Ruhezeiten zu  
gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Ge-  
werbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 bezeichneten  
Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die  
Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vor-  
genommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene  
Verzeichniß einzutragen.

Merseburg, den 29. März 1895.

Der königliche Regierungs-Präsident

J.-Nr. 4587

Graf zu Stolberg.

[4766

**Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben dem Vorstände der ständigen  
Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst  
Allerhöchster Ordre vom 20. Februar d. Js. die Erlaubniß zu  
ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Groß-  
herzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum  
zu veranstaltenden **Ausstellung von Gegenständen der Kunst  
und des Kunstgewerbes** auch im Preussischen Staatsgebiete  
und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Halle a. S., den 19. April 1895.

Der königliche Landrath des Saalkreises.

J.-Nr. 4741.

von Werder.

[5088

**Bekanntmachung.**

Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förde-  
rung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu  
**Quedlinburg** unter dem 23. v. Mts. II 2020 die Erlaubniß  
ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine **öffentliche Verloosung  
von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen** zc.  
zu veranstalten und die danach auszugebenden 25 000 Loose zu je  
2 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Halle a. S., den 18. April 1895.

Der königliche Landrath des Saalkreises.

J.-Nr. 4698.

von Werder.

[5089

**Bekanntmachung.**

Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden  
Ausschusse für den Luxuspferdemarkt zu **Schneidemühl** unterm  
5. v. Mts. die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres ge-  
legentlich eines solchen Marktes eine **öffentliche Verloosung  
von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen** zc. zu  
veranstalten und die danach auszugebenden 110 000 Loose zu je  
1 Mk. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Halle a. S., den 19. April 1895.

Der königliche Landrath des Saalkreises.

J.-Nr. 4742.

von Werder.

[5090



### Bekanntmachung.

Im Nachstehenden wird hierdurch der in der Sitzung des Kreistags des Saalkreises am 30. v. Mts. genehmigte **Etat der Kreis-Kommunalkasse** für das Rechnungsjahr 1895/96 zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht.

#### I. In Einnahme.

1. An Beitrag des Staates	—	Mk.	—	Pfg.
2. An Beitrag der Kreis-Einassen	259 259	"	10	"
3. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	3 037	"	22	"
4. An Pacht von den Grasnutzungen von den Gräben und auf den Böschungen der Kreisschauffeen	1 061	"	15	"
5. An Revenuen und sonstigen Einnahmen von den Kreisschauffeen	4 646	"	50	"
6. An Jagdscheingebühren	2 090	"	—	"
7. An Miete für das Kreisständehaus	1 400	"	—	"
8. An erstatteten Irren-Unterhaltungskosten	5 252	"	—	"
9. An Gebühren für Ausfertigung von Duplicat-Militair-Scheinen	—	"	—	"
10. Ueberschüsse der Spartasse	33 092	"	03	"
11. Insgemein	409	"	08	"
<b>Summa der Einnahme</b>	<b>310 328</b>	<b>Mk.</b>	<b>—</b>	<b>Pfg.</b>

#### II. In Ausgabe:

1. An zurückgezahlten Kapitalien	—	Mk.	—	Pfg.
2. Zur Verzinsung und Amortisation von Passiv-Capitalien	53 258	"	—	"
3. An Provinzialkosten	59 000	"	—	"
4. An Beiträgen zu den Provinzial-Instituten:				
a) An die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Halle a. S.	1 066	Mk.	—	Pfg.
b) Für die Provinzial-Irren-Anstalten bei Nietleben und Mitscherbitz, sowie an die Privatanstalten zu Gardelegen und Liebenburg	17 940	"	—	"
c) Für das Elisabeth-Stift zu Reinstedt und dessen Zweiganstalten	3 072	"	90	"
d) An die Friedrich-Wilhelm-Provinzial-Mindenanstalt zu Barby	900	"	—	"
e) An das St. Johannis-Siechenhaus zu Mansfeld	180	"	—	"
f) An die Kaiserin-Augusta-Kinderheilanstalt für kretophulöse Kinder in Bad Elmen	300	"	—	"
g) An die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Halberstadt	216	"	—	"
h) an das Erziehungs-haus zum guten Hirten in Hasserode	280	"	—	"
i) an den Hilfsverein für Blinde der Prov. Sachsen zu Barby	100	"	—	"
k) An das Johannes-Stift zu Cracau	1 317	"	60	"
l) An die Arbeits-Anstalt Groß-Salze	1 683	"	60	"
m) An das Provinzial-Taubstummenheim zu Schleusingen	240	"	—	"
n) An den Kupferhammer-Arbeiter Wilhelm Hertel in Rothenburg, Pflegekosten für seinen erblindeten Bruder Friedrich Hertel	144	"	—	"

o) An das Hospital zu Mühlhausen i. Th.	329	Mk.	40	Pfg.
p) An die Königliche Universitäts-Psychiatrische u. Nervenklinik hiersebst usw. Unterhaltungskosten für Irrenkranke aus dem Saalkreise	884	"	—	"
<b>Summa der Ausgabe</b>	<b>310 328</b>	<b>Mk.</b>	<b>50</b>	<b>Pfg.</b>
5. An Diäten und Reisekosten der Kreis-Erfass-Kommissionen, sowie an sonstigen Verwaltungskosten	7 886	"	—	"
6. An Unkosten für Jagdscheingebühren	90	"	—	"
7. An Unterstützung für alte Krieger und deren Wittwen aus den Jahren 1806/13	900	"	—	"
8. Zur Unterhaltung der Kreisschauffeen	114 155	"	—	"
9. Zur Unterhaltung der Kreisgebäude	2 348	"	—	"
10. An Ausgaben in Medicinal-Angelegenheiten	4 937	"	—	"
11. Verwendung der Zinsüberschüsse der Spartasse	33 092	"	03	"
12. Insgemein	6 008	"	47	"
<b>Summa der Ausgabe</b>	<b>310 328</b>	<b>Mk.</b>	<b>—</b>	<b>Pfg.</b>

Die Einnahme beträgt 310 328 Mk. — Pfg.  
Die Ausgabe beträgt 310 328 " — " —  
Mk. — Pfg. balancirt.

### Etat für die Verwaltung des vom Staate und der Provinz zur Deckung der Kreis-ausschuß- und Amts-verwaltungskosten überwiesenen Fonds auf das Rechnungsjahr 1895/96.

#### I. In Einnahme.

1. Jährlicher Beitrag des Staates	8 683	Mk.	—	Pfg.
2. Jährlicher Beitrag aus der Provinzial-Hauptkasse in Merseburg	5 553	"	—	"
3. Vom Kreis-ausschuß festgesetzte Kosten in Verwaltungsstreitsachen	173	"	—	"
<b>Summa der Einnahme</b>	<b>14 409</b>	<b>Mk.</b>	<b>—</b>	<b>Pfg.</b>

#### II. In Ausgabe.

1. An Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Kreis-ausschusses	832	Mk.	—	Pfg.
2. Zur Bestreitung der Gehälter der Beamten des Kreis-ausschusses	3 000	"	—	"
3. Zur Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien, sowie zur Bestreitung sonstiger Bureaukosten des Kreis-ausschusses	226	"	—	"
4. An Portoverlägen des Kreis-ausschusses	176	"	—	"
5. Zur Bestreitung der Amtsverwaltungs-kosten	10 000	"	—	"
6. Insgemein	175	"	—	"
<b>Summa der Ausgabe</b>	<b>14 409</b>	<b>Mk.</b>	<b>—</b>	<b>Pfg.</b>

Die Einnahme beträgt 14 409 Mk. — Pfg.  
Die Ausgabe beträgt 14 409 " — " —  
Mk. — Pfg. balancirt.

Halle a/S., den 16. April 1895.  
**Der Kreis-Ausschuß des Saalkreises.**  
J. Nr. 1563 Kr.-A. von Werder. [5092]

### Bekanntmachung.

Gemäß § 125 der Kreisordnung wird hiermit zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht, daß auf dem **Kreistage am 30. vor. Mts.** folgende Beschlüsse gefaßt worden sind:

- Die im Monat November vor. Js. stattgefundenen regelmäßigen Ergänzungswahlen zum Kreistage wurden genehmigt und für gültig anerkannt.
- Die Mittheilung des Kreis-ausschusses von der Uebernahme der Unterhaltungskosten für mehrere dem Kreise angehörige



unvermögende Geisteskrante, Epileptische und Blödsinnige wurde entgegengenommen.

- Die Rechnungen der Kreis-Kommunalkasse pro 1893/94 und der Sparkasse pro 1893 wurden abgenommen und dem Rentanten Entlastung erteilt.
- Dem Vorstande des Johannesstifts in Cracau bei Magdeburg wurde zu den Kosten der Errichtung eines Heims für Krippelfinder eine einmalige außerordentliche Beihilfe von 300 Mark aus den Zinsüberschüssen der Sparkasse bewilligt.
- Die Anstellung eines Gemeindefassenrevisors und stellvertretenden Sparkassenkontroleurs wurde beschlossen.
- Die in diesem Jahre noch einmal zu erwartende Zuwendung aus den landwirthschaftlichen Zöllen soll in der Weise verwendet werden, daß daraus zunächst die noch ungedeckten Kosten des Baues der beiden Kreischauffeen Dieskau-Kleinfeul und Lohau-Burgliebenauer Straße im Betrage bis zu 40 000 Mark entnommen und der verbleibende Betrag zur Bildung eines sogenannten Ergänzungsfonds verwendet wird, aus dem die Mittel zur Balancirung des Kreisshaushalts in dem Falle entnommen werden sollen, wenn bei einem weiteren Heruntergehen der Einkommensteuer und Steigen der Bedürfnisse der beschlossene 50 prozentige Steuerzuschlag nicht mehr ausreichen sollte.
- Der Etat der Kreis-Kommunalkasse für das Rechnungsjahr 1895/96 wurde mit 324 737 Mark in Einnahme und Ausgabe angenommen.
- Der Bauplan für das neue Sparkassengebäude wurde genehmigt.
- Der Bau der Kreischauffeen von der Halle-Treuenbriegerer Provinzialchauffee über Diemitz, Reideburg,

Capellenende und Burg bis zur Delitzscher Straße bei Schönnewitz und von der Halle-Magdeburger Provinzialchauffee zwischen Bebitz und Unterpeizen bis zum Ende des Güterbahnhofs Bebitz wurde unter der Bedingung, daß die Interessenten ein Drittel bezw. ein Viertel der Kosten tragen, das Land frei hergeben und einige andere Verpflichtungen übernehmen, genehmigt.

- Die Wahl von Schiedsmännern für die Bezirke Domnitz, Gutenberg, Neutz, Morl, Brachstedt, Niemberg, Gröllwitz, Reideburg und Nietleben wurde vollzogen.
- Die bisherigen Mitglieder der Ausschüsse zur Wahl von Schöffen und Geschworenen bei den königlichen Amtsgerichten zu Halle, Cönnern, Löbejün, Wettin und Alsleben wurden wiedergewählt.
- Die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen wurden vervollständigt.

Halle a. S., 23. April 1895.  
Der Kreis-Ausschuß des Saalkreises.  
Nr. 1477 Kr.-A. von Werder. [5091]

### Bekanntmachung.

Die mit der Ablieferung der landwirthschaftlichen Umlage-Beiträge für das Jahr 1894 noch rückständigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuchen wir, solche schleunigst, jedenfalls aber noch vor Monatschluß an unsere Sektionskasse (Kreis-Kommunalkasse) zu bewirken, auch die Betriebsunternehmer-Verzeichnisse zurückzugeben.  
Halle a. S., den 23. April 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Saalkreises.  
Nr. 178 B. G. von Werder. [5093]

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Brauereibesizers **Alb. Pohle** in Löbejün ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **14. Mai 1895** Vormittags **11 Uhr** vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt. [5081]  
Löbejün, den 13. April 1895.

**Streitberger, Sekretär,**  
Gerichtsschreiber des kgl. Amtsgerichts.

### Domänen-Verpachtung.

Die kaiserlich Stolberg'sche Domäne **Tillstedt**, unmittelbar unter dem Kuffhäuser, 7,4 Kilometer vom Bahnhof Rosla der Halle-Casseler Eisenbahn gelegen, soll auf **18 Jahre** vom **14. Juni d. J.** ab verpachtet werden.

Die Gesamtfläche beträgt **213,58 h.** Der Grundsteuer-Reinertrag **2306,26 Thlr.** Bisheriger Pachtpreis **16 900 M.**

Geordentliches verfügbares Vermögen: **100 000 M.** Die Licitations- und Verpachtungsbedingungen, die Karte und das Grundstücksverzeichnis liegen bei uns zur Einsicht aus. — Wegen Bestätigung der Domäne wollen Pachtliebhaber sich an Herrn Administrator **L a u e** hier wenden. Pachtbewerber wollen sich unter Vorlegung des Nachweises über ihr Vermögen und ihre landwirthschaftliche Befähigung bis spätestens den **10. Mai d. J.** an uns wenden.

Die zur Uebergabe erforderlichen Gelder können gegen genügende Sicherheit bis zum Herbst d. J. vorgestreckt werden.  
Rosla, den 5. April 1895. [4524]

**Fürstlich Stolberg'sche Rentkammer.**  
**Raack.**

### 4964) Kartoffeln.

**Tüchtiger Kaufmann** sucht Vertretung für eine große rheinische Stadt. Off. sub **A 100** an International. Centr. Agency, Aachen.

### Ein Grundstück

mit großem Garten, Regelpahn, einigen Vereins-Zimmern u. großen Gastzimmern, groß. Gemüsegarten grenzt daran. Bierumsatz 600 Hektoliter, beste Lage Geras. Ein größeres desgl. mit 1000 Hektoliter Umsatz und mit geringer Anzahlung. [5085]

### Ein Grundstück,

Mitte Geras, gutes Restaurant mit Regelpahn, große Fleischerei, unter günstigen Bedingungen **sofort zu verkaufen** oder zu verpachten.

Auskunft erteilt der Restaurateur **Franz Eitner** in Gera, Bachgasse 3.

In der Nähe Leipzigs, 15 Minuten per Bahn, ist ein

### größeres Gut

mit 150 Aclern, 11 Pferden, 35 Stk. Rindvieh (Milchverkauf), vollständiges Inventar, schöne Gebäude, preiswerth zu verkaufen. Gest. Off. unt. **T. 2041** an **R. Mosse**, Leipzig erbeten. [5094]

### Verkäuflich:

**Wallach**, br. m. Blesse, 10 J. alt, 5' hoch, schmittig u. fehlerfrei, f. Reserveoffiziere zur Dienstleistung sehr geeignet. Preis 1000 Mk. [4971]

**Böther**, Pr. Lt. d. R. Ul. 6.  
**Rittgt. Schieferhof** in Obhausen.

Ich suche ein

### Reitpferd,

nicht zu jung, für leichtes Gewicht. Dasselbe muß durchaus sicher, ohne jede Untugend und darf vor allen Dingen vor nichts scheuen, und sich als Feldpferd eignen. Gest. Offerten mit Preisangabe unter **M. 100** postlag. **Felitzsch**. [5083]

### Lathyruspflanzen-Samen

aus München bezogen hat abzugeben, das Tausend zu **8 M.** [5063]  
**Rittergut Krosigk.**

**1900 Mark** sind verloren gegangen und gegen hohe Belohnung abzugeben, **5056]**  
**Königsstraße 19. 1 Tr.**

### Offene und gesuchte Stellen.

### Tüchtige Former

auf Dampfmaschinenzylinder gesucht. [4975]  
**Vorm. Herzogl. Anh. Maschinenbau-Anstalt u. Eisengiesserei.**  
Actien-Gesellschaft zu Bernburg.

Ein zweiter

### Verwalter,

der in einer Wirthschaft mit Zuderrübenbau und Rübensamenbau seine Lehrgzeit absolviert hat, findet sofort Stellung. Gehalt **300 M.** Zeugnisabschriften sind zu senden an **Tuchen**, [4973]  
**Domaine Oldisleben.**

**Tücht. Pflasterpoliere u. Pflasterer** finden dauernde und lohnende Beschäftigung. Zu melden beim **Baununternehmer F. Fiedler**, [4966]  
**Hannover, Georgstr. 10.**

### Oberschweizer,

verheirathet u. ledig, nur tüchtige Leute, sind stets zu haben durch **Oberschweizer Bendor, Mordwig** b. Döbeln i/S. [4096]

**Tücht. selbständ. jüng. Land- u. Stadtwirthschafterinnen** weist nach **Pauline Fleckinger**, [4980]  
**Hannischestraße 5.**